

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **26=46 (1880)**

Heft 47

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geeignete kurze Ruhepausen ihre Aufmerksamkeit auf den Unterricht zu erhalten wissen.

Der Unteroffizier darf bei schwerer Verantwortung keinen seiner Leute durch Schimpfreden, oder gar durch Schlagen, Stoßen zc. mißhandeln; er soll immer gegen seine Untergebenen jede ungestüme, rohe oder verächtliche Art, welche des Dienstes unwürdig ist, auf das sorgfältigste vermeiden. So verderblich es ist, wenn ein Unteroffizier sich gegen seine Leute zu weit herabläßt, oder auf eine unpassende Art mit ihnen scherzt, ebenso schädlich ist es, wenn er sie immer mit finstern Gesicht an sieht und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert. Gar manchmal sucht sich die Unwissenheit dahinter zu verbergen! Ein unfähiger, trauriger Unteroffizier, der bloß durch Schreien und Poltern sich Autorität verschaffen will und Unter richt in dieser Weise erteilt! — Alle schlechten und schimpflichen Behandlungen jedes einzelnen Mannes müssen vermieden werden, da nichts so sehr den Geist und das Ehrgefühl erstickt, als wegwerfende Erniedrigung, und wo kein Ehrgefühl ist, da wird Subordination zum sklavischen Gehorsam, Mannszucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer bloß aus solchen Beweggründen handelt, der ist nicht werth ein Soldat zu sein.

Es sollen sich daher vorzugsweise die Unteroffiziere angelegen sein lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl der wahren Ehre zu wecken und zu nähren suchen; jenes Gefühl, welches dem Soldaten das Bewußtsein gibt, für sein Vaterland zu fechten, und in ihm die Achtung erkennen läßt, welche die Mitbürger dem Vertheidiger des Vaterlandes zollen. Dieses innige und ächte Gefühl von Ehre muß dem Soldaten anerzogen werden, und muß er in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Dagegen hüte sich der Unteroffizier wohl, eine falsche Ansicht von Ehre zu bekommen und seinen Untergebenen zu lehren! Einen anmaßenden Stolz auf Vorzüge, die man nicht besitzt und auf Vorrechte, auf welche man keine Ansprüche hat! Er muß stolz darauf sein, die Gesetze und den Bürger zu achten, für deren Schutz und Vertheidigung er bestimmt ist. Weit entfernt, sich Vorrechte anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheit des bürgerlichen Lebens anstoßen, suche er eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen in der Ehrfurcht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche zc., sowie überhaupt in einer gebildeten und gesitteten Aufführung zuvorzuthun und bestrebe sich ganz besonders die Gesetze zc. seines Standes zu ehren.

Unter allen Unteroffizieren soll der Ton einer warmen Kameradschaft und eines gewissen, geordneten, militärischen Anstandes herrschen. Ein jeder soll gegen den andern — auch vom gleichen Range — eine gewisse Artigkeit*) jederzeit beobachten, alle

*) Abgesehen davon, daß das Reglement ganz bestimmte und genaue Direktiven über die Ehrenbezeugung gibt, so muß schon der Außenwelt gegenüber die „militärische Artigkeit“, der militärische Gruß unter allen Unteroffizieren, Unterbeamten zc. unter sich

niedrigen und pöbelhaften Ausdrücke vermeiden, auch im Scherze Alles, was einer Verachtung oder Verspottung gleich kommen könnte, unterlassen. Das allgemeine und übereinstimmende Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundsätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und ihren Ruf, ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten: sei der Gemeingeist die Lösung eines braven Unteroffizierskorps. (Unteroffizier=Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Als Instruktoren II. Klasse der Kavallerie werden gewählt die Dragonerobertleutenants Markwalder, Traugott, in Aarau, und Blau, Friedrich, in Bern.

Ferner als Verwalter des eidg. Kriegsdepots in Thun, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Oberst L. Schädler: Hr. Oberst Rudolf v. Erlach, von Bern, in Aarau.

— (Entlassung.) Mit Schreiben vom 4. d.ies hat Herr Oberst Stoder in Luzern, Oberinstruktor der Infanterie, um Entlassung von dieser Stelle nachgesucht. — Diese Entlassung gewährt der Bundesrath und verbanke dem Demissionär die gestifteten außerordentlichen Dienste bestens.

— (Stellen-Ausschreibung.) Die in Folge Rücktritts erledigte Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie wird im Bundesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 30. November nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Gabe an das eidg. Schützenfest.) Für das vom 31. Juli bis 10. August 1881 in Freiburg stattfindende eidg. Schützenfest bewilligte der Bundesrath eine Ehrengabe von Fr. 5000 in baar, wovon Fr. 2000 speziell für das Sektions-Wett-schießen verwendet werden sollen.

— (Schießinstruktor in Thun.) Mit Rücksicht auf die fortwährenden Reklamationen aus Thierachern und Umgebung wegen Gefährdung durch die Schießübungen wird vom Bundesrath den gesetzgebenden Räten beantragt, die Stelle eines Schießoffiziers in Thun zu kreiren, welchem die Ueberwachung sämtlicher Schießübungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Vorsichtsmaßregeln, richtige Aufstellung von Scheiben und Geschützen u. s. w., obliegen würde.

— (Gehülfe des Schießinstruktors.) Vom Bundesrath wird der Bundesversammlung vorgeschlagen, dem Schießinstruktor der Infanterie einen zweiten Gehülfen mit dem Range eines Instruktors II. Klasse beizugeben, wodurch die Zahl der Instruktoren II. Klasse dieser Waffe auf 66 erhöht würde.

— (Verordnung über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienste.) Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Heumonats 1866 nicht im Einklange steht mit den Artikeln 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend den Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874; in Erwägung ferner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Sterbefälle bei den Truppen ein besonderes Verfahren stattfinden muß, verordnet:

1) Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabtheilung längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, unter Vorlegung eines ärztlichen Todes-scheines, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personallen auch die Todesursache angibt, davon schriftlich Anzeige

jederzeit aufrecht erhalten bleiben, auch bei den besten Freunden! Es kann dann bei richtigem Benehmen und klarer Vernunft der Unteroffiziere unmöglich vorkommen, daß die Redaktion der „Unteroffizier-Zeitung“ so oft mit fast kindischen Fragen — meist Ausgeburt von Eigendünkel und Eitelkeit — über „Grüßen“ geplagt wird. (Anmerk. der Redaktion der Unteroffizier-Ztg.)

zu machen und innert der gleichen Frist die kantonale heimathliche Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgesetzes an die erwähnte Amtsstelle ungeschönt und direkt gelangen zu lassen.

2) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden.

3) Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnisort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesetzlichen Vorschriften geschehen.

4) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

5) Der § 162 des allgemeinen Dienstreglements vom 19. Juli 1866 wird, soweit er mit obigen Vorschriften im Widerspruch steht, für den Instruktionsdienst außer Kraft gesetzt.

Im aktiven Dienste dagegen ist nach dem Dienstreglement zu verfahren.

— (Antwort des h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Gesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artikels.) Der Bundesrath hat an die kantonale Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich wegen dem in Nr. 45 dieses Blattes erwähnten Artikel des sozialdemokratischen Blattes, „die Tagwacht“ ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Mit Zuschrift vom 17. v. M. übermachten Sie uns die Nr. 80 der in Zürich erscheinenden „Tagwacht“ vom 6. Oktober, welche unter dem Titel „Gedankenspähne eines schweizerischen Wehrmannes“ eine Reihe für die zürcherischen Offiziere ehrverletzender, die Armee zum Ungehorsam aufreizender Anschuldigungen enthalte.

Im vollen Bewußtsein Ihrer militärischen Verpflichtungen verbanden Sie damit das Gesuch, gegen die Verläumdungen mit denjenigen Mitteln vorzugehen, welche das Gesetz zum Schutze der Armee gegenüber der geistlichen Untergrabung von Disziplin und Moral aufstelle. Indem wir Ihnen zu Dank verbunden sind, daß Sie auf diesen Zwischenfall unsere Aufmerksamkeit zu lenken sich veranlaßt gesehen haben, ermangeln wir nicht, auf Ihre gedachte Zuschrift vom 17. Oktober Nachstehendes zu erwidern:

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 17. August 1851, A. S. II, 606, gilt für diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen im Dienste selbst begangen werden; nur ausnahmsweise werden auch andere Personen den Bestimmungen desselben unterworfen, so u. A. dann, wenn Jemand Militärpersonen zur Verletzung militärischer Pflichten verleitet oder zu verletzen sucht. Art. 1, 11. Dieser Ausnahmefall trifft jedoch hier nicht zu, weil zur Zeit, als der fragliche Artikel veröffentlicht wurde, die Truppen, auf welche sich derselbe bezieht, bereits entlassen waren und demnach das Vergehen weber von einer Militärperson begangen wurde, noch gegen eine solche gerichtet war. Auch das allgemeine, nicht militärische eidg. Strafrecht vom 4. Februar 1853, A. S. III, 404, gibt dem Bundesrathe keine Mittel zum gerichtlichen Einschreiten an die Hand, so wenig als das Strafgesetz des Kantons Zürich, welches bei Ehrverletzung nur die Klage des Beteiligten für zulässig erklärt.

Wir können diese Sachlage nur lebhaft bedauern, weil es uns dadurch versagt ist, einen jedenfalls unerhörten Angriff auf die Ehre eidgenössischer Wehrmänner zur gebührenden Strafe zu ziehen. Einen weiteren Zweck als diese Strafe würde übrigens eine gerichtliche Verfolgung nicht haben, denn die Vaterlandsliebe, auf welche unsere Republik begründet ist, hält auch das eidgenössische Wehrwesen fest zusammen, und Angriffe, wie der in Frage liegende, sind glücklicherweise unmöglich, die Bande der Pflicht und der Ordnung zu lösen. Gerade die letzten Uebungen in der Brigade haben die Eingebung und die Mannszucht der Truppe so unzweideutig bekräftigt, daß es für die große Mehrzahl des Schweizervolkes nicht zweifelhaft sein kann, welchen Namen Der-

jenige verdient, der die schweizerischen Wehrmänner verrätherischer Gesinnungen zeihen und ihre Ehre antasten wollte.

Wir möchten Sie daher einladen, in dieser Anschauung der großen Mehrheit unseres Volkes, mit der wir selbstverständlich völlig einig gehen, eine schöne und volle Genugthuung zu erkennen für die allerdings schwere Beleidigung, welche Ihnen zugesügt worden ist, sowie für die Angriffe, welche in Ihnen auf das eidgenössische vaterländische Wehrwesen gerichtet werden sollten. Indem wir Sie daher ersuchen, den Vorfall, den wir als lediglings mit Ihnen tief beklagen, lediglings von diesem Standpunkte aus beurtheilen zu wollen, fügen wir noch bei, daß durch das im Entwurf liegende neue Militärstrafgesetz die in den jetzigen Gesetzen bestehenden Lücken ergänzt werden sollen, und ergreifen den Anlaß, Sie unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

— (Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit) beschäftigen noch immer die Zeitungen. So finden wir u. a. eine Korrespondenz im „Schweizer Handelscourier“. Dieselbe sagt: „Dem „Genfer Journal“ fällt in seiner letzten Nummer die unverhältnismäßig hohe Prozentzahl der von den Ärzten untauglich erklärten Mannschaft auf. Gleiches haben auch schon andere Blätter gemeldet und zwar mit um so bedenklicherer Miene, da diese Zahl von Untauglichen sich von Jahr zu Jahr zu mehreren scheint. Trotz dieser angeblichen wachsenden Untauglichkeit der Jugend können wir zur Stunde den Grund nicht in der mangelhaften Ernährung und Erziehung der jüngern Generationen finden (sie ist eher besser als vor 40 und 50 Jahren), wie dieses von den militärärztlichen Behörden zu geschehen pflegt; sondern in einem gewissen fiskalischen Druck, der vom eidgenössischen Militärdepartement in Nachahmung fremdländischer Vorschriften auf die schweizer. militärärztlichen Kommissionen ausübt wird. Wir sind auch damit einverstanden, daß nicht jeder, der gerne Soldat zu machen möchte, mit vielen Kosten instruit werde, um nach wenig Jahren dispensirt zu werden; wir können aber der versuchten Begründung des in der „B.-B.“ erschienenen Artikels von Seite des Herrn Oberfeldarztes erst Glauben schenken, wenn man uns durch Vergleichung beweist, daß, in Folge der frühern Exaltation bei den Aufnahmen bei Anlaß der strapaziösen Grenzbefehung sich damals verhältnismäßig mehr Untaugliche krank oder zur Dispensation und Entlassung gemeldet haben, als in den letzten zwei Jahren zu den Truppensammlungen der ersten und dritten Division. Erst eine solche Vergleichung würde etwas beweisen. Bis dahin kann man den Eindruck nicht vermeiden, daß man darauf ausgeht, aus der ganzen Jugend zwei gleich starke Korps zu machen, ein zahlreiches und ein diensttaugliches, so daß der altschweizerische Spruch „jeder Eidgenosse ist Wehrmann“ geradezu zur Lüge wird. Wir erkennen die Fortschritte im Militärwesen seit Einführung der neuen Bundesverfassung von Herzen an; um diesen Preis aber schätzen sie uns nicht im Interesse des nationalen Lebens und als vielleicht zu theuer erkauft.“

Nach unserer Ansicht geht der Korrespondent des „Handelscourier“ etwas zu weit. Immerhin ist die Frage nicht nur in militärischer, sondern auch in politischer Beziehung von so eminenter Wichtigkeit, daß sie die gründlichste Prüfung verdient.

U n s l a n d.

Niederlande. (Das Kriegsbudget für 1881.) Das vor Kurzem der Zweiten Kammer der niederländischen Volksvertretung vorgelegte Kriegsbudget für das folgende Jahr beläuft sich auf eine Totalsumme von 21,935,000 Gulden (36,558,000 Mk.). In dieser Summe sind inbegriffen: für neue Feldgeschütze mit Fahrzeugen 700,000 Gulden, für Festungsgeschütze 400,000 Gulden, für zwei 30,5 Centimeter-Geschütze (bestimmt für die Bewaffnung des Forts auf dem Harlens) mit den Kosten der Erprobung und den dafür erforderlichen Kaffeten 299,000 Gulden, für den Neubau und die Verbesserung bestehender Kasernen und anderer militärischer Gebäude 1,063,000 Gulden und für die Ausführung des Festungssystems 1,950,000 Gulden.